



VERORDNUNG der Stadt Füssen **über das Taubenfütterungsverbot** (Taubenfütterungsverbotsverordnung - TFFVO)

Vom 29. Juli 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Taubenfütterungsverbot
- § 3 Beseitigung von Nistplätzen / Vergrämung
- § 4 Anzeigepflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer und Außerkrafttreten

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) folgende

VERORDNUNG:

§ 1 **Begriffsbestimmung**

- (1) Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.
- (2) Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die von ihnen bestellten Vertreter.

§ 2 **Taubenfütterungsverbot**

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Dem Füttern stehen gleich das Auslegen von Futter, das Ausstreuen von Futter und das Anbieten von Futter an Tauben.

§ 3 **Beseitigung von Nistplätzen / Vergrämung**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Füssen oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.



§ 4 Anzeigepflicht

Die Verpflichteten haben Nistplätze von verwilderten Tauben, die auf ihren Grundstücken liegen, der Stadt Füssen oder deren Beauftragten anzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem sich aus § 2 ergebenden Verbot verwilderte Tauben füttert oder Futter für verwilderte Tauben auslegt oder
2. Bediensteten der Stadt Füssen oder Beauftragten der Stadt Füssen entgegen § 3 das Betreten von Grundstücken zur Bekämpfung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht gestattet, oder
3. die sich aus § 4 ergebende Anzeigepflicht unterlässt.

§ 6 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Füssen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben vom 30. Mai 2017 außer Kraft.

Füssen, 29. Juli 2020
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister